

## Anhang 1 Punkt 6

### Energiesparen in Betrieben

Förderungsfähig sind:

- a. Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden mit mindestens 10 % Energieeinsparung.
- b. Investitionen zur Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen, Anlagen und Elektrotechnik siehe unten j)
- c. Beleuchtungsoptimierung, die zu einer Endenergieeinsparung von mind. 10% führen
- d. Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme, die zu einer Endenergieeinsparung von mind. 10% führen.

Mit 14% förderungsfähige Investitionen

1. Wärmetauscher
2. Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme (Beim Einsatz von Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 2.000 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) nicht überschreiten)
3. Pufferspeicher
4. Pumpen
5. Steuerungselektronik (MSR)
6. Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher
7. Energiesparmaßnahmen bei Straßenbeleuchtungen
8. Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
9. LED-Leuchten, erforderliche Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte sowie die Steuerung.
10. Investitionen zur Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen, Anlagen und Elektrotechnik, die zu einer Energie- oder Treibhausgaseinsparung von mindestens 10% gegenüber der Bestandsanlage führen.

Nicht mit 14% förderungsfähige Investitionen

1. Bürogeräte
2. Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absaug- und Lüftungsanlagen
3. zentrale elektronische Vorschaltgeräte zur Stromeinsparung und Stromspartrafos
4. Induktionsherde

Weitere Voraussetzungen:

Beim Einsatz von Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 2.000 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) nicht überschreiten

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

**Darstellung der Energieeinsparung** durch nachvollziehbare Gegenüberstellung des Energieverbrauchs vor und nach Umsetzung der beantragten Investitionen durch ein Gutachten des Anlagenplaners

Die eingesetzten LED-Systeme müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen.

Bei Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme das Produktdatenblatt oder die Bestätigung des Anlagenplaners